

TU

Amtliche Bekanntmachungen

Universitäts-
Bibliothek
Braunschweig

Herausgegeben vom
Präsidenten der
Technischen Universität
Carolo-Wilhelmina
zu Braunschweig

Redaktion:
TU-Pressstelle
Pockelsstraße 14
D-3300 Braunschweig
Tel.: 0531/391-4123
Fax: 0531/391-4575

Nr. 58

22. Februar 1995

A U S H A N G

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Braunschweig

Die Beitragsordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Braunschweig vom 20.01.1982, die erstmalig am 22.04.1982 in Kraft getreten ist (siehe Amtliche Bekanntmachungen der TU Braunschweig Nr. 2 vom 12.05.1982), ist erneut geändert worden.

Die Änderungen sowie die dafür erforderlichen Genehmigungen können der Anlage entnommen werden.

Die hiermit hochschulöffentlich bekanntgemachten Änderungen treten gemäß § 2 der Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Braunschweig nach der Genehmigung durch die Hochschulleitung am 22.02.1995 in Kraft und sind erstmals für das Sommersemester 1995 anzuwenden.

§ 3 der Beitragsordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Braunschweig, der die Fälligkeit der Beiträge regelt, bleibt in der bisher geltenden Fassung erhalten.

AH 2300

Ordnung
zur Änderung der Beitragsordnung
der Studentenschaft der
Technischen Universität Braunschweig

§ 1

Änderung der Beitragsordnung

§ 1 der Beitragsordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Braunschweig vom 20.01.1989, zuletzt geändert am 06.12.1993, erhält folgende Fassung:

§ 1

Beitragshöhe

Die Höhe der Beiträge, die die Studierenden der Technischen Universität Braunschweig zur Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft gemäß § 46 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes zu entrichten haben, wird auf 52,10 DM je Semester festgelegt.

Dieser Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:

1. 18,90 DM für das "Braunschweiger Modell" mit folgender Zweckbindung:
 - a) 15,-DM für ein Semesterticket, welches zur unentgeltlichen Benutzung des Braunschweiger öffentlichen Nahverkehrs berechtigt.
 - b) 3,90 DM zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs sowie zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität im universitären Bereich.
2. 13,20 DM für die sonstigen, der Studentenschaft obliegenden Aufgaben."

§ 2

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch die Hochschulleitung in Kraft und ist erstmals für das Sommersemester 1995 anzuwenden. "

Genehmigungsvermerk der Hochschulleitung

Die Hochschulleitung genehmigt hierdurch die vorstehende Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Braunschweig gemäß § 44 Abs. 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i.d.F. vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. S. 232).

Hinweise:

- 1.) Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat - nach Zustimmung des Niedersächsischen Finanzministerium - am 26.01.1995 die Änderung der Beitragsordnung gemäß § 108 der Landeshaushaltsordnung genehmigt.
- 2.) Gemäß Anordnung des MWK vom 10.05.1994 nach § 46 Abs. 2 NHG macht die Hochschule die Immatrikulation und die Rückmeldung vom Nachweis der Beitragspflicht für das jeweilige Semester abhängig.

Braunschweig, den 22.02.1995

Technische Universität
Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig

- Der Präsident -

Im Auftrag:

Som Ly

